

## Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen, HPS Waidhöchi; Teilrevision der Verbandsstatuten

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten gestützt auf Art. 14 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009

### zu beschliessen:

1. Der Teilrevision der Statuten des Zweckverbandes für Sonderschulung im Bezirk Horgen gemäss Fassung vom 26. November 2014 wird zugestimmt.
2. Unter dem Vorbehalt, dass alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat zustimmen, treten die teilweise revidierten Statuten per 1. Januar 2016 in Kraft.

### Die Vorlage in Kürze

Zur Verteilung der Betriebskosten unter den Gemeinden werden gemäss gültigen Statuten je 1/3 Schülerzahlen, 1/3 Einwohner und 1/3 bereinigte Steuerkraft berücksichtigt. Als Folge des neuen Finanzausgleichsgesetzes und gemäss Empfehlung der Gemeindepräsidentenkonferenz sollen in Zukunft nur noch 1/2 Schülerzahlen und 1/2 Einwohnerzahlen berücksichtigt werden. Der Faktor „bereinigte Steuerkraft“ wird gestrichen, um zukünftig eine doppelte Abschöpfung der finanzkräftigen Gemeinden zu vermeiden.

Aufgrund kleinerer struktureller Anpassungen notwendig gewordene Textkorrekturen innerhalb der Statuten sowie der Geschäftsordnung sollen gleichzeitig einfließen.

Die vorliegenden Statuten wurden dem Gemeindeamt bereits zur Prüfung vorgelegt. Die vom Gemeindeamt verlangten bzw. vorgeschlagenen Verbesserungen wurden in den vorliegenden Statuten bereits berücksichtigt.

Unter dem Vorbehalt, dass alle Zweckverbandsgemeinden und der Regierungsrat zustimmen, treten die teilweise revidierten Statuten per 1. Januar 2016 in Kraft.

## Weisung

### 1. Ausgangslage

Der Zweckverband für Sonderschulung im Bezirk Horgen betreibt in Horgen die Heilpädagogische Schule HPS Waidhöchi für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung. Das Angebot umfasst die Tagesschule und ein Hortangebot in der Tagesschule. Zum Zweckverband gehören die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau, Kilchberg, Rüschlikon, Thalwil, Oberrieden und Horgen.

Die geltenden Statuten sind seit dem 1. Januar 2011 in Kraft. Zur Verteilung der Betriebskosten unter den Gemeinden werden gemäss gültigen Statuten je 1/3 Schülerzahlen, 1/3 Einwohnerzahlen und 1/3 bereinigte Steuerkraft berücksichtigt. Als Folge des neuen Finanzausgleichsgesetzes und gemäss Empfehlung der Gemeindepräsidentenkonferenz sollen in Zukunft nur noch 1/2 Schülerzahlen und 1/2 Einwohnerzahlen berücksichtigt werden. Der Faktor „bereinigte Steuerkraft“ wird gestrichen, um eine doppelte Abschöpfung der bereits in den Finanzausgleich einzahlenden Gemeinden zu vermeiden.

Seit 2011 wurden an der Struktur der HPS Waidhöchi kleinere organisatorische Änderungen vorgenommen. Diese führen zu textlichen Anpassungen an Statuten und Geschäftsordnung, um die Korrektheit dieser Dokumente zu gewährleisten.

### 2. Erwägungen

Zur Verteilung der Betriebskosten unter den Gemeinden werden gemäss gültigen Statuten je 1/3 Schülerzahlen, 1/3 Einwohnerzahlen und 1/3 bereinigte Steuerkraft berücksichtigt. Als Folge des neuen Finanzausgleichsgesetzes und gemäss Empfehlung der Gemeindepräsidentenkonferenz sollen in Zukunft nur noch 1/2 Schülerzahlen und 1/2 Einwohnerzahlen berücksichtigt werden. Der Faktor „bereinigte Steuerkraft“ wird gestrichen, um eine doppelte Abschöpfung zu vermeiden. Aufgrund der auf Empfehlung der Gemeindepräsidentenkonferenz nötig gewordenen Anpassungen des Kostenverteilerschlüssels handelt es sich bei den vorliegenden Statuten um eine rein formelle Anpassung. Zusätzlich dazu werden lediglich kleine Textanpassungen angebracht. Begriffe wie „Arbeitsausschuss“ werden zum Ausdruck „Ausschuss“ abgeändert. Der so organisierte und geführte Zweckverband für Sonderschulung im Bezirk Horgen mit seiner Heilpädagogischen Schule HPS Waidhöchi erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich.

Die Delegiertenkommission des Zweckverbandes für Sonderschulung im Bezirk Horgen hat die Statuten in der vorliegenden Fassung am 26. November 2014 verabschiedet.

### 3. Empfehlung

Die Schulpflege und der Gemeinderat Rüschlikon empfehlen den Stimmberechtigten die Annahme der vorliegenden revidierten Zweckverbandsstatuten.

Referentin ist Bildungsvorsteherin Doris Weber.

Rüschlikon, 25. Februar 2015

**Gemeinderat Rüschlikon**

Dr. Bernhard Elsener  
Gemeindepräsident

Benno Albisser  
Gemeindeschreiber

### 4. Anhang

*Statuten Zweckverband Sonderschulung im Bezirk Horgen*

**Statuten Zweckverband *Bisher***

INHALTSVERZEICHNIS		S.
1.	Bestand und Zweck	3
	Art. 1 Bestand	3
	Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz	3
	Art. 3 Zweck	3
	Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden	3
2.	Organisation	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 5 Organe	3
	Art. 6 Amtsdauer	3
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4
	Art. 8 Bekanntmachung	4
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	4
2.2.1	Allgemeines	4
	Art. 9 Stimmrecht	4
	Art. 10 Verfahren	4
	Art. 11 Zuständigkeit	4
2.2.2	Initiative	5
	Art. 12 Gegenstand	5
	Art. 13 Zustandekommen	5
	Art. 14 Einreichung	5
2.2.3	Fakultatives Referendum	5
	Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenkommission	5
	Art. 16 Ausschluss des Referendums	6
2.3	Die Verbandsgemeinden	6
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
	Art. 18 Beschlussfassung	6
2.4	Delegiertenkommission	6
	Art. 19 Zusammensetzung	6
	Art. 20 Konstituierung	7
	Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	7
	Art. 22 Kompetenzen	7
	Art. 23 Vorsitz und Protokoll	8
	Art. 24 Einberufung	8
	Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
	Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen	9
2.5	Der Arbeitsausschuss	9
	Art. 27 Zusammensetzung	9
	Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	9
	Art. 29 Aufgabendelegation	10

**Statuten Zweckverband *Änderungen***

INHALTSVERZEICHNIS		S.
1.	Bestand und Zweck	3
	Art. 1 Bestand	3
	Art. 3 Zweck	3
2.	Organisation	3
2.1	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 5 Organe	3
	Art. 6 Amtsdauer	3
	Art. 7 Zeichnungsberechtigung	4
2.2	Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	4
2.2.1	Allgemeines	4
	Art. 9 Stimmrecht	4
	Art. 10 Verfahren	4
	Art. 11 Zuständigkeit	4
2.2.2	Initiative	5
	Art. 12 Gegenstand	5
	Art. 13 Zustandekommen	5
	Art. 14 Einreichung	5
2.2.3	Fakultatives Referendum	5
	Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenkommission	5
2.3	Die Verbandsgemeinden	6
	Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
	Art. 18 Beschlussfassung	6
2.4	Delegiertenkommission	6
	Art. 19 Zusammensetzung	6
	Art. 20 Konstituierung	7
	Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	7
	Art. 22 Kompetenzen	7
	Art. 23 Vorsitz und Protokoll	8
	Art. 24 Einberufung	8
	Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	9
2.5	Der Ausschuss	9
	Art. 27 Zusammensetzung	9
	Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen	9
	Art. 29 Aufgabendelegation	10

**Statuten Zweckverband *B i s h e r***

	Art. 30	Beschlussfassung	10
	Art. 31	Einberufung und Teilnahme	10
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)		11
	Art. 32	Zusammensetzung	11
	Art. 33	Aufgaben	11
	Art. 34	Beschlussfassung	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben		11
	Art. 35	Anstellungsbedingungen	11
	Art. 36	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt		11
	Art. 37	Finanzhaushalt	11
	Art. 38	Buchführungsart	12
	Art. 39	Kostenverteiler	12
	Art. 40	Eigentum	12
	Art. 41	Haftung	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz		13
	Art. 42	Aufsicht	13
	Art. 43	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten	13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation		13
	Art. 44	Austritt	13
	Art. 45	Auflösung und Liquidation	13
7.	Schlussbestimmungen		13
	Art. 46	Inkrafttreten	13

**Statuten Zweckverband *Änderungen***

	Art. 30	Beschlussfassung	10
	Art. 31	Einberufung und Teilnahme	10
2.6	Die Rechnungsprüfungskommission		11
	Art. 32	Zusammensetzung	11
	Art. 33	Aufgaben	11
	Art. 34	Beschlussfassung	11
3.	Personal und Arbeitsvergaben		11
	Art. 35	Anstellungsbedingungen	11
	Art. 36	Öffentliches Beschaffungswesen	11
4.	Verbandshaushalt		11
			11
			12
	Art. 39	Kostenverteiler	12
			12
			12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz		13
			13
			13
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation		13
			13
			13
7.	Schlussbestimmungen		13
	Art. 46	Inkrafttreten	13

### Statuten Zweckverband *Bisher*

Die in diesen Statuten sowie in den übrigen Verordnungen und Reglementen aufgeführten Funktionen stehen ungeachtet ihrer Bezeichnung Personen beiderlei Geschlechts offen.

#### 1. Bestand und Zweck

##### Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Rüslikon und Thalwil sowie die Schulgemeinde Oberrieden bilden unter der Bezeichnung "Sonderschulung im Bezirk Horgen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

##### Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit.  
Er hat seinen Sitz am Standort der Schule.

##### Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Durchführung von Sonderschulungen in Form einer Tagesschule und der Integrierten Sonderschulung im Bezirk Horgen.

Rechtliche Grundlagen sind die einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Volksschulgesetzes sowie die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien des Kantons und der Bildungsdirektion.

##### Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich.

#### 2. Organisation

##### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Delegiertenkommission (DK);
4. der Arbeitsausschuss (AS);
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

##### Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenkommission, des Arbeitsausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

### Statuten Zweckverband *Änderungen*

#### 1. Bestand und Zweck

##### Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden Adliswil, Horgen, Kilchberg, Langnau am Albis, Oberrieden, Rüslikon und Thalwil bilden unter der Bezeichnung "Sonderschulung im Bezirk Horgen" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

##### Art. 3 Zweck

Der Verband bezweckt die Durchführung von Sonderschulungen in Form einer Tagesschule, **Hort der Tagesschule und B&U (Beratung & Unterstützung) für integrierte Sonderschulungen in der Regelschule.**

#### 2. Organisation

##### 2.1 Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
2. die Verbandsgemeinden;
3. **die Delegiertenkommission;**
4. **der Ausschuss;**
5. **die Rechnungsprüfungskommission.**

##### Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenkommission, des Ausschusses und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen **der Gemeindegemeinschaften** zusammen.

### Statuten Zweckverband *Bisher*

#### Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident der Delegiertenkommission und der Aktuar gemeinsam.

Der Arbeitsausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

#### Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Zweckverband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Arbeitsausschuss orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

#### 2.2 Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes

##### 2.2.1 Allgemeines

#### Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.

#### Art. 10 Verfahren

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Delegiertenkommission angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

#### Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die

### Statuten Zweckverband *Änderungen*

#### Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen **die Präsidentin bzw. der Präsident der Delegiertenkommission und die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung** kollektiv zu zweien.

**Der Ausschuss** kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

### Statuten Zweckverband *Bisher*

Auflösung des Zweckverbandes;

4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

#### 2.2.2 Initiative

##### Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

##### Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 400 Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden unterstützt wird und spätestens sechs Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

##### Art 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Präsidenten des Arbeitsausschusses schriftlich einzureichen. Der Arbeitsausschuss prüft, ob diese zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist diese der Delegiertenkommission mit Bericht und Antrag.

#### 2.2.3 Fakultatives Referendum

##### Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenkommission

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenkommission,

1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenkommission die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
2. wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 200 Stimmberechtigte bei der Delegiertenkommission das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenkommission ein solches Begehren stellt.

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenkommission von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird.

### Statuten Zweckverband *Änderungen*

##### Art. 14 Einreichung

Die Initiative ist dem Ausschuss schriftlich einzureichen. Der Ausschuss prüft, ob diese zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist diese der Delegiertenkommission mit Bericht und Antrag.

#### 2.2.3 Fakultatives Referendum

##### Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenkommission

### Statuten Zweckverband *Bisher*

Dem Arbeitsausschuss steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenkommission geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenkommission der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

#### Art. 16 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte der Delegiertenkommission können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

1. die Wahlen;
2. die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
3. die Festsetzung des Voranschlages;
4. die Genehmigung gebundener Ausgaben;
5. ablehnende Beschlüsse;
6. Anträge an die Verbandsgemeinden;
7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.

#### 2.3 Die Verbandsgemeinden

##### Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbandes.

##### Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Verbandsgemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

#### 2.4 Delegiertenkommission

##### Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenkommission setzt sich zusammen aus je einem Abgeordneten der Schulpflegen der Verbandsgemeinden.

An den Sitzungen der Delegiertenkommission nimmt eine Vertretung der Schulleitung der Sonderschule mit beratender Stimme teil.

### Statuten Zweckverband *Änderungen*

Dem Ausschuss steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenkommission geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenkommission der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

#### 2.4 Delegiertenkommission

##### Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenkommission setzt sich zusammen aus je einem bzw. einer Abgeordneten der Schulbehörden der Verbandsgemeinden. Stellvertretungen aus den Schulbehörden sind, ausser bei Präsidium und Vizepräsidium, erlaubt.

An den Sitzungen der Delegiertenkommission nehmen die Schulleiterin bzw. der Schulleiter, die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung sowie die Mitglieder

**Statuten Zweckverband *Bisher***

**Art. 20 Konstituierung**

Die Delegiertenkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Arbeitsausschuss ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium
3. die Stimmzähler

**Art. 21 Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Wahlen gilt das absolute Mehr; für Abstimmungen das einfache Mehr.

**Art. 22 Kompetenzen**

Der Delegiertenkommission stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Aufsicht über die Sonderschulung des Zweckverbandes;
2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
4. die Wahl des Arbeitsausschusses, dessen Mitglieder nicht der Delegiertenkommission angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Arbeitsausschusses zu Initiativen;
6. die Abnahme des Voranschlags und der Jahresrechnung;
7. die Bewilligung von Zusatz- bzw. Nachtragskrediten und für im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 (Fr. 40'000 insgesamt pro Jahr);
  - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 (Fr. 20'000 insgesamt pro Jahr);
8. die Aufnahme neuer und die Erhöhung bisheriger Positionen im

**Statuten Zweckverband *Änderungen***

des Ausschusses mit beratender Stimme teil.

**Art. 20 Konstituierung**

Die Delegiertenkommission konstituiert sich zu Beginn der Legislaturperiode selbst. Sie wählt:

1. Das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig auch im Ausschuss ausgeübt wird;
2. Das Vizepräsidium

**Art. 22 Kompetenzen**

4. die Wahl des Ausschusses, dessen Mitglieder nicht der Delegiertenkommission angehören dürfen, mit Ausnahme des Präsidiums;
5. die Beschlussfassung über Anträge des Ausschusses zu Initiativen;

**Statuten Zweckverband *B i s h e r***

- jährlichen Voranschlag im Vergleich zum Vorjahr
- a) einmalige Ausgaben bis Fr. 250'000;
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 150'000;
9. die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
10. die Festlegung der strategischen Ausrichtung (Jahresprogramm);
11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;
12. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Arbeitsausschuss aus besonderen Gründen der Delegiertenkommission unterbreitet;
13. die Antragstellung an die Verbandsgemeinden über die Aufnahme weiterer Gemeinden in den Zweckverband und die Festsetzung der Aufnahmebedingungen (inkl. Höhe der Einkaufssumme);
14. die Schaffung einer Gebührenordnung für Schüler aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören;
15. der Erlass von Richtlinien für die Aufnahme und den Ausschluss von Schülern;
16. die Einsetzung von Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben;
17. Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden;
18. Orientierung der Verbandsgemeinden.

**Art. 23 Vorsitz und Protokoll**

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Zweckverbandes leitet die Versammlungen der Delegiertenkommission.

Die Protokollführung wird einem Mitarbeiter vom Sekretariat des Zweckverbandes anvertraut.

**Art. 24 Einberufung**

Die Delegiertenkommission tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei Delegierten zusammen, in der Regel jedoch vier Mal pro Jahr.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens zehn Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

**Statuten Zweckverband *Änderungen***

10. die Festlegung der strategischen Ausrichtung;
12. Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der **Ausschuss** aus besonderen Gründen der Delegiertenkommission unterbreitet;
14. die Schaffung einer Gebührenordnung (**Beitragsreglement**) für den **Schulbesuch sowie für den Transport von Schülerinnen und Schülern aus den Zweckverbandsgemeinden und aus Gemeinden, die dem Zweckverband nicht angehören;**
15. **der Erlass des Aufnahmereglements von Schülern;**
16. Verabschiedung von Vorlagen zuhanden der Verbandsgemeinden;
17. Orientierung der Verbandsgemeinden.

**Art. 23 Vorsitz und Protokoll**

**Die Präsidentin bzw. der Präsident des Zweckverbandes leitet die Versammlungen der Delegiertenkommission.**

**Die Protokollführung wird der Leiterin bzw. dem Leiter der Schulverwaltung anvertraut.**

**Art. 24 Einberufung**

Die Delegiertenkommission tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens drei Delegierten zusammen, in der Regel jedoch **zwei Mal pro Jahr, nach Möglichkeit im Juni und im November.**

### Statuten Zweckverband *Bisher*

#### Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenkommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Die nicht anwesenden Verbandsgemeinden haben den Mehrheitsbeschluss anzuerkennen.

Die Delegiertenkommission beschliesst auf Antrag des Arbeitsausschusses. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Arbeitsausschusses vorliegt.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses, welche nicht der Delegiertenkommission angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenkommission mit beratender Stimme teil.

#### Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenkommission sind öffentlich, ausgenommen sind Geschäfte, die unter den Datenschutz fallen.

#### 2.5 Der Arbeitsausschuss

#### Art. 27 Zusammensetzung

Der Arbeitsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus den Gemeinden des Zweckverbandes. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Arbeitsausschuss konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

An den Sitzungen des Arbeitsausschusses nimmt eine Vertretung der Schulleitung der Sonderschule mit beratender Stimme teil.

#### Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Arbeitsausschuss ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Zweckverbandes und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenkommission;

### Statuten Zweckverband *Änderungen*

#### Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenkommission beschliesst auf Antrag des **Ausschusses**. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des **Ausschusses** vorliegt.

Die Mitglieder des **Ausschusses**, welche nicht der Delegiertenkommission angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenkommission mit beratender Stimme teil.

#### 2.5 Der Ausschuss

#### Art. 27 Zusammensetzung

Der **Ausschuss** besteht aus der **Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Delegiertenkommission und zwei durch die Delegiertenkommission gewählten, in den Zweckverbandsgemeinden wohnhaften, jedoch nicht der Delegiertenkommission angehörenden Mitgliedern. Eine Wiederwahl durch die Delegiertenkommission ist möglich und findet jeweils anlässlich der konstituierenden Sitzung der Delegiertenkommission, zu Beginn der Legislaturperiode, auf Antrag der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Delegiertenkommission statt.**

An den Sitzungen des Ausschusses nehmen **die Schulleiterin bzw. der Schulleiter sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung** mit beratender Stimme teil.

Die Sitzungen des Ausschusses werden durch **die Präsidentin bzw. den Präsidenten des Ausschusses geleitet.**

#### Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der **Ausschuss** ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. **Er kann eine Geschäftsordnung erlassen.** Ihm stehen insbesondere zu:

### Statuten Zweckverband *B i s h e r*

3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenkommission;
4. die Schaffung von Stellen im Rahmen des Voranschlags;
5. die Regelung sämtlicher Personalangelegenheiten. Dazu gehören die Anstellung und Entlassung von Lehrkräften, Therapeuten und Angestellten im Rahmen der bewilligten Stellen. Er ernennt einen Schularzt;
6. die Antragstellung über Schüleraufnahmen und Schülerausschlüsse;
7. die Überwachung der Betriebsrechnung in Zusammenarbeit mit der rechnungsführenden Instanz;
8. die Erstellung des Voranschlags und der Jahresrechnung, samt Erläuterungen zuhanden der Delegiertenkommission;
9. die Orientierung der Delegiertenkommission über den Schulbetrieb.

#### Art. 29 Aufgabendelegation

Der Arbeitsausschuss kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftragsgebenden Organs.

#### Art. 30 Beschlussfassung

Der Arbeitsausschuss beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

#### Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der Arbeitsausschuss tritt in der Regel vier Mal pro Jahr auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Arbeitsausschuss kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

### Statuten Zweckverband *Änderungen*

6. *Aufnahme oder Ausschluss von Schülern;*

#### Art. 29 Aufgabendelegation

Der *Ausschuss* kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch *ausserhalb des Ausschusses* einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftragsgebenden Organs.

#### Art. 30 Beschlussfassung

Der *Ausschuss* beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den *die Präsidentin bzw. der Präsident* gestimmt hat.

#### Art. 31 Einberufung und Teilnahme

Der *Ausschuss tritt so oft es die Geschäfte verlangen* auf Einladung *der Präsidentin bzw. des Präsidenten* zusammen. *Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern vor der Sitzung in einer Einladung rechtzeitig schriftlich abzugeben.*

**Statuten Zweckverband *Bisher***

**2.6 Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

**Art. 32 Zusammensetzung**

Aus den RPKs der Verbandsgemeinden wird jeweils eine RPK für den Zweckverband für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

**Art. 33 Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenkommission und die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenkommission schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

**Art. 34 Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

**3. Personal und Arbeitsvergaben**

**Art. 35 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Delegiertenkommission.

**Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen**

Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.

**4. Verbandshaushalt**

**Art. 37 Finanzhaushalt**

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus

**Statuten Zweckverband *Änderungen***

**2.6 Die Rechnungsprüfungskommission**

**Art. 32 Zusammensetzung**

Aus den **Rechnungsprüfungskommissionen** der Verbandsgemeinden wird jeweils **durch die Delegiertenkommission, anlässlich der konstituierenden Sitzung zu Beginn der neuen Legislaturperiode, auf Antrag des Präsidiums eine Rechnungsprüfungskommission** für den Zweckverband für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. **Eine** Wiederwahl ist möglich.

**Art. 33 Aufgaben**

Die **Rechnungsprüfungskommission** prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenkommission und die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die **Rechnungsprüfungskommission** der Gemeinde sinngemäss Anwendung.

**Art. 34 Beschlussfassung**

Die **Rechnungsprüfungskommission** beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

**3. Personal und Arbeitsvergaben**

**Art. 35 Anstellungsbedingungen**

Für das Personal des Zweckverbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal **sowie das Lehrpersonal** des Kantons Zürich. **Besonderheiten sind durch das Personalreglement der HPS geregelt.**

**4. Verbandshaushalt**

**Statuten Zweckverband *B i s h e r***

Spezialgesetzen.

**Art. 38 Buchführungsart**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 39 Kostenverteiler**

a) Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten tragen die Verbandsgemeinden.

Diese Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

1/3 aufgrund der Schülerzahl (Schultage) im Rechnungsjahr

1/3 aufgrund der berechtigten Steuerkraft (vgl. §7 Abs. 3 GG)

1/3 aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden zu Beginn des Rechnungsjahres

Der Zweckverband ruft die Mittel nach Bedarf bei den Gemeinden vorschussweise ab. Die Gemeinden haben ihre Anteile innert 30 Tagen nach Abruf an die Rechnungsstelle zu überweisen.

Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.

b) Investitionskosten

Die Investitionskosten werden wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

1/2 aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden (Durchschnitt der letzten fünf Jahre)

1/2 aufgrund der berechtigten Steuerkraft (vgl. §7 Abs. 3 GG)  
(Durchschnitt der letzten fünf Jahre)

**Art. 40 Eigentum**

Die von den Zweckverbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten, die erworbenen Einrichtungen, die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Zweckverbandes.

**Art. 41 Haftung**

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten Art. 39 lit. a.

**Statuten Zweckverband *Änderungen***

**Art. 39 Kostenverteiler**

1/2 aufgrund der Schülerzahl (Schultage) im Rechnungsjahr

1/2 aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden, Stichtag 31.12. des Vorjahres

Die Investitionskosten werden aufgrund der Einwohnerzahlen in den Gemeinden (Durchschnitt der letzten fünf Jahre) aufgeteilt.

**Statuten Zweckverband *Bisher***

**5. Aufsicht und Rechtsschutz**

**Art. 42 Aufsicht**

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

**Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten**

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Horgen Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

**6. Austritt, Auflösung und Liquidation**

**Art. 44 Austritt**

Jede Zweckverbandsgemeinde kann unter Wahrung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres aus dem Verband austreten.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

**Art. 45 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung der Investitionskosten Art. 39 lit. b.

**7. Schlussbestimmungen**

**Art. 46 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch die Delegiertenkommission zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:  
Beschluss der Gemeinde Adliswil vom 27. September 2009  
Beschluss der Gemeinde Horgen vom 10. Dezember 2009

**Statuten Zweckverband *Änderungen***

**7. Schlussbestimmungen**

**Art. 46 Inkrafttreten**

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden:  
Beschluss der Gemeinde Adliswil vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015  
Beschluss der Gemeinde Horgen vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015

**Statuten Zweckverband *B i s h e r***

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom 23. Juni 2009  
Beschluss der Gemeinde Langnau am Albis vom 10. Dezember 2009  
Beschluss der Gemeinde Oberrieden vom 17. September 2009  
Beschluss der Gemeinde Rüslikon vom 3. Dezember 2009  
Beschluss der Gemeinde Thalwil vom 2. Dezember 2009  
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich  
RRB Nr. 1661 vom 24. November 2010

**Die Delegiertenkommission des Zweckverbandes Sonderschulung  
Bezirk Horgen hat am 29. Juni 2011 die Statuten des  
Zweckverbandes Sonderschulung im Bezirk Horgen per 1. Januar  
2011 in Kraft gesetzt.**

**Statuten Zweckverband *Änderungen***

Beschluss der Gemeinde Kilchberg vom **XX. XXXXXXXXXXXX 2015**  
Beschluss der Gemeinde Langnau am Albis vom **XX. XXXXXXXXXXXX 2015**  
Beschluss der Gemeinde Oberrieden vom **XX. XXXXXXXXXXXX 2015**  
Beschluss der Gemeinde Rüslikon vom **XX. XXXXXXXXXXXX 2015**  
Beschluss der Gemeinde Thalwil vom **XX. XXXXXXXXXXXX 2015**  
Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich  
**RRB Nr. XXXX vom XX. XXXXXXXXXXXX 2015**

**Die Delegiertenkommission des Zweckverbandes Sonderschulung Bezirk  
Horgen hat am **XX. XXXXXXXXXXXX 2015** die Statuten des Zweckverbandes  
Sonderschulung im Bezirk Horgen per **1. Januar 2016** in Kraft gesetzt.**

## 5. Gutachten Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates hinsichtlich der finanzrechtlichen Zulässigkeit, der finanziellen Angemessenheit und der rechnerischen Richtigkeit geprüft und erstattet folgendes Gutachten:

### 1. Ausgangslage

Der Zweckverband, dazu gehören die Politischen Gemeinden Adliswil, Langnau, Kilchberg, Rüslikon, Thalwil, Oberrieden und Horgen, betreibt in Horgen die Heilpädagogische Schule HPS Waidhöchi für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung. Das Angebot umfasst die Tagesschule und ein Hortangebot in der Tagesschule.

Seit dem 1. Januar 2011 werden zur Verteilung der Betriebskosten (Kostenverteilerschlüssel), gemäss den gültigen Statuten, folgende Werte berücksichtigt:

1/3 Schülerzahlen, 1/3 Einwohnerzahlen und 1/3 bereinigte Steuerkraft

Als Folge des neuen Finanzausgleichsgesetzes und gemäss Empfehlung der Gemeindepräsidentenkonferenz soll in Zukunft der Faktor „bereinigte Steuerkraft“ gestrichen werden, um eine doppelte Abschöpfung der bereits in den Finanzausgleich einzahlenden Gemeinden vermieden werden. Neu sollen in Zukunft folgende Werte in die Verteilung einfließen:

1/2 Schülerzahlen und 1/2 Einwohnerzahlen

Seit 2011 wurden an der Struktur der HPS Waidhöchi kleinere organisatorische Änderungen vorgenommen, diese führen zu textlichen Anpassungen an Statuten und Geschäftsordnung, um die Korrektheit dieser Dokumente zu gewährleisten.

### 2. Erwägungen

Die Umsetzung des neuen Kostenverteilerschlüssels führt bei einzelnen Gemeinden zu einem Kostenanstieg, bei anderen zu einer Kostensenkung. In Bezug auf Rüslikon sieht das auf Basis 2013 wie folgt aus:

	2013 IST	2013 NEU	Einsparung
Gesamtkosten z.L.	1'139'256.00	1'139'256.00	
Rüslikon Anteil	73'900.00	53'500.00	20'400.00

Der neue Kostenverteilerschlüssel hat zurzeit für Rüslikon einen positiven Effekt.

### 3. Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern, die Annahme der vorliegenden teilrevidierten Zweckverbandsstatuten.

Rüslikon, 5. April 2015

**Rechnungsprüfungskommission Rüslikon**

Werner Rieder  
Präsident

Claudia Steinebrunner  
Aktuarin